

Geschäftsordnung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums

Gemäß § 25 Absatz 4 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020 (BGBl I S. 1795) hat das Bund-Länder-Koordinierungsgremium am 27. August 2020 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen (GO-BLKG).

§ 1

Mitglieder

(1) Der Bund und die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt (Länder) bilden das Bund-Länder-Koordinierungsgremium. Es besteht aus einem Leitungsausschuss und einem Fachausschuss. Jedes Mitglied ist im Leitungsausschuss auf Ebene der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen beziehungsweise des Chefs oder der Chefin der Staatskanzleien vertreten. Die Vertretung im Fachausschuss erfolgt auf Arbeitsebene.

(2) Sowohl Leitungsausschuss als auch Fachausschuss haben die Aufgaben gemäß § 2 GO-BLKG. Beratungsgegenstände werden zunächst dem Fachausschuss zugeleitet, der diese abschließend behandeln kann. Der Fachausschuss kann den Leitungsausschuss anrufen, insbesondere bei Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Einzelfällen von besonderem Gewicht. Wenn nichts anderes bestimmt wird, gelten die nachfolgenden Regelungen sowohl für den Leitungsausschuss als auch für den Fachausschuss.

(3) Der Bund wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesressorts) vertreten. Eine Vertretung innerhalb desselben Bundesressorts ist möglich. Bei Bedarf können auch weitere Res-

sorts und Bundesbehörden sowie die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und Sozialpartner beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Länder werden durch die jeweilige Staatskanzlei vertreten. Im Ausnahmefall ist es zulässig, dass die Staatskanzleien eine Vertretung durch ein Landesressort bestimmen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Bund-Länder-Koordinierungsgremium ergeben sich aus § 25 InvKG. Es ist für die in den Kapiteln 1, 3 und 4 genannten Förderbereiche zuständig. Dabei beachtet es im Einzelfall geltende weitere Regularien, insbesondere die Regelungen gemäß § 14 Satz 2 InvKG. Es begleitet und unterstützt den Bund und die Länder bei der Durchführung und Umsetzung dieser Maßnahmen.

§ 3

Vorsitz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Vorsitz inne. Er bereitet die Sitzung mit Unterstützung der Geschäftsstelle vor und leitet die Sitzungen.

§ 4

Geschäftsstelle

(1) Zur organisatorischen Unterstützung wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Geschäftsstelle des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums eingerichtet. Diese stimmt sich in ihrer Aufgabenerfüllung mit dem Vorsitz ab.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört insbesondere

1. die Sitzungen vor- und nachzubereiten,

2. den Vorsitz zu unterstützen,
3. den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern sicherzustellen,
4. die erforderlichen Daten (insbesondere getätigte Ausgaben und erfolgte Zusagen) zur Dokumentation der Einhaltung der im InvKG festgelegten Verteilung der Mittel im Hinblick auf die regionale Verteilung und die festgelegten Förderzwecke zu erfassen,
5. die jeweiligen Bedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu ermitteln sowie
6. bei Bedarf Analysen zu aktuellen Entwicklungen zu beauftragen.

§ 5

Expertenbeirat

Der Leitungsausschuss kann gemäß § 18 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (BLV - InvKG) zur fachlichen Unterstützung einen Expertenbeirat berufen. Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium entscheidet, wann der Expertenbeirat hinzugezogen wird.

§ 6

Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Geschäftsstelle wird Vorschläge für standardisierte Anforderungen zur Vorlage der Vorschläge des Bundes und der Länder entwickeln und mit den Mitgliedern des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums abstimmen. Die standardisierten Anforderungen und etwaige spätere Änderungen werden durch die Zustimmung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums verbindlich.

(2) Die Länder legen der Geschäftsstelle Vorschläge für ihre Landesprogramme (Aufrufe) oder Förderrichtlinien zur Durchführung der Finanzhilfen gemäß Kapitel 1 InvKG sowie eventuelle Aktualisierungen auf Grundlage der standardisierten Anforderungen vor.

(3) Die jeweils fachlich federführenden Bundesressorts legen der Geschäftsstelle Projektvorschläge gemäß Kapitel 3 und 4 InvKG zur Förderung des Strukturwandels in den Gebieten gemäß § 2 InvKG auf Grundlage der standardisierten Anforderungen vor.

(4) Alle fachlich betroffenen Ressorts und die betroffenen Länder geben zudem eine fachliche Einschätzung zu den Projekten / Programmen ab. Die Geschäftsstelle gibt allen Mitgliedern mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie stellt den Mitgliedern die eingegangenen Stellungnahmen zur Verfügung.

(5) Die Geschäftsstelle prüft die Projekt- und Programmvorschläge auf ihre Plausibilität. Sie prüft, ob die von Bundesressorts und Ländern vorgeschlagenen Projekte / Programme in den Fördergebieten liegen. Zudem bewertet sie, ob die Vorschläge der Länder zu den Finanzhilfen zu den vorgesehenen Förderkategorien und –zielen passen.

(6) Alle Mitglieder des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Geschäftsstelle erstellt in Absprache mit dem Vorsitz die Tagesordnung mit den Beratungsgegenständen, insbesondere Landesprogramm-vorschläge oder Förderrichtlinien gemäß Absatz 2 und Projektvorschläge gemäß Absatz 3 einschließlich der dazu eingegangenen Stellungnahmen sowie dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und übersendet diese mit der Einladung. Die Einladung soll den Mitgliedern so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übersandt werden.

§ 7

Einberufung

(1) Der Vorsitz beruft das Bund-Länder-Koordinierungsgremium nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds ein. In der Regel wird der Leitungsausschuss auf Empfehlung des Fachausschusses einberufen. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Bei Präsenzsitzungen kann der Vorsitz zulassen, dass einzelne Mitglieder beziehungsweise sonstige Personen nach Absatz 3 im Wege einer Telefon- oder Videokonferenzzuschaltung teilnehmen.

(2) Die Sitzungen des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Leitungsausschusses können der Vorsitz des Fachausschusses sowie eine vom Vorsitz beauftragte Vertretung der Geschäftsstelle zur Protokollführung teilnehmen. Jedem Mitglied steht eine Person als Fachbegleitung zu.

(3) Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium kann weitere Personen zulassen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme von fachkundigen Personen, deren Expertise von besonderer Bedeutung für die Beratungsgegenstände der Tagesordnung ist.

§ 8

Eröffnung der Sitzung

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitz die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder vertreten sind.

(2) Nicht mit der Einladung übermittelte Beratungsgegenstände dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9

Beratung

(1) Jedes Mitglied des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen.

(2) Über Anträge zur Tagessordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Während einer Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums entscheidet der Vorsitz über Meinungsverschiedenheiten, welche die Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung betreffen. Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium bestimmt, ob diese Auslegung auch für künftige Sitzungen gelten soll.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium beschließt Empfehlungen. Diese sollen einvernehmlich gefasst werden.

(2) Der Bund und jedes Land verfügen über je eine Stimme. Die erforderliche Stimmenmehrheit ist die Stimme des Bundes und mindestens die Hälfte der Stimmen der Länder. Enthaltungen zählen nicht als Nein-Stimmen. Die Stimme des Bundes wird einvernehmlich gefasst.

(3) Beschlüsse zu Maßnahmen des Bundes gemäß Kapitel 3 und 4 InvKG können nicht gegen das betroffene Land getroffen werden.

(4) Will das Bund-Länder-Koordinierungsgremium im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

(5) Hält der Vorsitz oder ein anderes Mitglied des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann die Zustimmung der Mitglieder schriftlich, elektronisch oder in Textform eingeholt werden (Umlaufverfahren). Falls ein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, setzt der Vorsitz die Angelegenheit als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(6) Der Vorsitz des Leitungsausschusses kann vom Vorsitz des Fachausschusses einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über die im Fachausschuss behandelten Beratungsgegenstände verlangen.

§ 11

Verzahnung mit dem Haushaltsverfahren

(1) Die Haushaltsaufstellung wird durch das Bund-Länder-Koordinierungsgremium vorbereitet.

(2) Die Finanzhilfen werden in einer eigenen Titelgruppe im Einzelplan 60 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bewirtschaftet. Die Länder melden dazu dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung den zu erwartenden Mittelbedarf für das Jahr der Haushaltsaufstellung und für die Finanzplanjahre.

(3) Die Entscheidung über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln zu Bundesmaßnahmen im Rahmen der Kapitel 3 und 4 InvKG im Bundeshaushalt liegt beim Bund. Das Bund-Länder-Koordinierungsgremium votiert auf der Grundlage von Vorschlägen der Fachressorts zur Eignung.

(4) Die Verteilung der im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts eingestellten Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß InvKG erfolgt auf Grundlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Koordinierungsgremiums abgestimmten Aufteilung.

(5) Im Anschluss prüft das Bundesministerium der Finanzen die Voranschläge hinsichtlich der Etatreife, der sach- und bedarfsgerechten Titelveranschlagung, der Berücksichtigung verfügbarer Ausgabereste sowie hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen und -technischen Regelungen.

§ 12

Niederschrift

(1) Die Geschäftsstelle fertigt die Niederschrift der Sitzungen des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums an. Diese ist von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit kann aufgehoben werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Teilnehmenden,
2. die behandelten Beratungsgegenstände,
3. die Ergebnisse der Beratung,
4. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist von der Geschäftsstelle den Mitgliedern schriftlich, elektronisch oder in Textform zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Einwendungen erhoben werden. Gibt der Vorsitz einer Einwendung nicht statt, ist die Einwendung entsprechend zu protokollieren. Bei Bedarf entscheidet das Bund-Länder-Koordinierungsgremium über eine erneute Abstimmung.

§ 13

Schlussbestimmungen

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27. August 2020 in Kraft.